

## **Studiengangspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang**

### **Politikwissenschaft**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 20.05.2022**

**(Prüfungsordnungsversion 2022)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad .....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen.....	5
§ 7 Formen der Prüfungen .....	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	6
§ 9 Prüfungsausschuss .....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	6
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
<b>II. Masterprüfung und Masterarbeit .....</b>	<b>7</b>
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung .....	7
§ 13 Masterarbeit .....	7
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	7
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten .....	7
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen .....	8

### Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Äquivalenzliste

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Politikwissenschaft (Political Science) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studienangewandte Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

### § 2

#### Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO (auf einem Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang).
- (2) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Masterstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulhandbuchs.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Politikwissenschaft erforderlichen Kompetenzen nachweist. Dies ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  1. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber besitzt einen Bachelorabschluss in Politikwissenschaft oder einem äquivalenten sozialwissenschaftlichen Abschluss.
  2. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann folgende fachwissenschaftlichen Module aus dem Bachelorstudiengang Gesellschaftswissenschaften der RWTH Aachen oder diesen vergleichbaren Leistungen im angegebenen Umfang nachweisen:
    - Einführung in die Politikwissenschaft (8 CP)
    - Internationale Beziehungen (14 CP)
    - Politische Theorie/Systeme (14 CP)
    - Methoden der empirischen Sozialforschung (11 CP)

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

#### § 4

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Praktikum und einem Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich umfasst insgesamt 60 CP. Innerhalb des Bereichs „Individuelle Module“ des Wahlpflichtbereichs können Module aus anderen Studiengängen der RWTH implementiert werden. In Abstimmung mit der Fachstudienberatung sind benotete Module im Umfang von insgesamt 20 CP aus dem Angebot der RWTH zu absolvieren. Dies ermöglicht den Studierenden ein individuelles interdisziplinäres Studium. Darüber hinaus können die Studierenden im Wahlpflichtbereich zwischen zwei Bereichen wählen. Die entsprechende Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Wahl des Schwerpunktmoduls eines der beiden Bereiche. Die Studierenden absolvieren 25 CP in ihrem jeweiligen Schwerpunkt und 15 CP in dem jeweiligen anderen Bereich.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich	20 CP
Wahlpflichtbereich	60 CP
Praktikum	10 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (4) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 8 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

#### § 5

#### **Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  1. Übungen
  2. Seminare und Proseminare
  3. Kolloquien
  4. Exkursionen

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

## **§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

## **§ 7 Formen der Prüfungen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
  - Der Essay ist eine Prüfungsleistung, die einen geringeren Umfang als eine Hausarbeit aufweist und die Fähigkeit nachweisen soll, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten. Er umfasst 5.000 bis 7.000 Zeichen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 1 bis 6 Wochen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
  - von 4 oder 5 CP 60 bis 90 Minuten
  - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
  - von 8 oder 9 CP 120 bis 150 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 25.000 bis 30.000 Zeichen inklusive Fußnoten und Bibliographie. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: die Bearbeitungszeit liegt bei 4 Wochen bis zu einem Jahr und umfasst 10 bis 40.000 Zeichen.
- (7) Die Praktikumsberichte umfassen 5 bis 7 Seiten und werden von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Dekanats entgegengenommen.
- (8) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 5.000 bis 20.000 Zeichen. Die Dauer eines Referates beträgt 10 bis 45 Minuten.

- (9) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer des Gesprächs beträgt 30 bis 60 Minuten.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

### **§ 8**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

### **§ 9**

#### **Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

### **§ 10**

#### **Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs „Individuelle Module“ können einmal in Absprache mit der zuständigen Fachstudienberatung ersetzt werden.
- (3) Der Wechsel von Pflichtmodulen oder Modulen im Wahlpflichtbereich, mit Ausnahme der Individuellen Module (vgl. § 10 Abs. 2), ist nicht möglich.

### **§ 11**

#### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

## II. Masterprüfung und Masterarbeit

### § 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind.

### § 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten (200.000 Zeichen inklusive Fußnoten und Bibliographie) nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 30 CP.

### § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

## III. Schlussbestimmungen

### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

## § 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmals in den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 30.09.2025 nach der Prüfungsordnung vom 11.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Sommersemesters 2025 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 11.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 2 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.03.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.05.2022

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

<b>1. Semester (WS)</b>	SWS	CP
<b>Pflichtbereich</b>		
Politikwissenschaft im gesellschaftlichen Kontext	4	10
Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft	4	10
<b>Praktikum (8 Wochen)</b>		10
	<b>8</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester (SoSe)</b>		
<b>Wahlpflichtbereich</b>		
Wahlpflichtmodul Politische Theorie und Systeme	4	15
<b>und</b>		
Wahlpflichtmodul Internationale Beziehungen	4	15
	<b>8</b>	<b>30</b>
<b>3. Semester (WS)</b>		
Wahlpflichtmodul Schwerpunkt	4	10
<b>Individuelle Module</b>	8	20
	<b>12</b>	<b>30</b>
<b>4. Semester (SoSe)</b>		
<b>Masterarbeit</b>		30
	<b>28</b>	<b>120</b>

**Anlage 2: Äquivalenztabelle**

MA Politikwissenschaft 2014	Prüfungsknoten	CP	MA Politikwissenschaft 2022	Prüfungsknoten	CP
[7010101] Politikwissenschaft im gesellschaftlichen Kontext	[701010101] Essay (5.000-7.000 Zeichen)	10 CP	[7010101] Politikwissenschaft im gesellschaftlichen Kontext	[701010101] Essay (5.000-7.000 Zeichen)	10 CP
[7010112] Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft	[701011201] Hausarbeit (25.000- 30.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare [701011202] Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar	10 CP	[7010112] Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft	[701011201] Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare [701011202] Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar	10 CP
Individuelle Module		20 CP	Individuelle Module		20 CP
[7010142] Interdisziplinäres Modul A		10 CP			
[7010143] Interdisziplinäres Modul B		10 CP			
[7010108] Internationale Beziehungen A  Oder <sup>1</sup>	[701010802] Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar  [701010801] Modulprüfung: Hausarbeit (35.000-40.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare  Oder	15 CP	Theorie und Empirie der internationalen Politik  <b>Oder</b>	Hausarbeit (25.000 – 30.000 Zeichen) zu einem Seminar.  Essay (5.000 – 7.000 Zeichen) zu dem anderen Seminar.	15 CP
[7010107] Internationale Beziehungen B	[701010701] Modulprüfung: mündliche Prüfung zu einem der beiden Seminare  [701010702], Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar		Problemfelder des internationalen Systems	Hausarbeit (25.000 – 30.000 Zeichen) zu einem Seminar.  Essay (5.000 – 7.000 Zeichen) zu dem anderen Seminar.	15 CP

<sup>1</sup>Es kann nur eines der beiden Module angerechnet werden.

<p>[7010106] Internationale Beziehungen C</p>	<p>[701010601] Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare [701010602], Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar</p>	<p>10 CP</p>	<p>Forschungsfragen der Internationalen Beziehungen</p>	<p>Mündliche Prüfung (20 - 30 Min.) zu einem Seminar.  Modulbaustein mündliche oder schriftliche Aufgaben (z.B. Referat, Sitzungsmoderation, Abstract, Stundenprotokoll, Thesenpapier, Projektarbeit oder Portfolio) zu dem Seminar, in dem keine Modulprüfung abgelegt wird.</p>	<p>10 CP</p>
<p>[7010111] Politische Theorie und Systeme A  oder<sup>2</sup>  7010109] Politische Theorie und Systeme B</p>	<p>[701011102] Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar  [701011101] Modulprüfung: Hausarbeit (35.000-40.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare  Oder  701010901] Modulprüfung: mündliche Prüfung zu einem der beiden Seminare  [701010902] Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar</p>	<p>15 CP</p>	<p>Herausforderung moderner Politik</p>	<p>Hausarbeit (25.000 – 30.000 Zeichen) zu einem Seminar.  Essay (5.000 – 7.000 Zeichen) zu dem anderen Seminar.</p>	<p>15 CP</p>
			<p><b>Oder</b>  Politik in historischer und vergleichender Perspektive</p>	<p>Hausarbeit (25.000 – 30.000 Zeichen) zu einem Seminar.  Essay (5.000 – 7.000 Zeichen) zu dem anderen Seminar.</p>	<p>15 CP</p>
<p>[7010105] Politische Theorie und Systeme C</p>	<p>[701010501], Modulprüfung: Hausarbeit (25.000-30.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare  [701010502] Referat/Protokoll/Essay zu dem anderen Seminar</p>	<p>10 CP</p>	<p>Forschungsfragen Politischer Theorie und Politischer Systemforschung</p>	<p>Mündliche Prüfung (20 - 30 Min.) zu einem Seminar.  Modulbaustein mündliche oder schriftliche Aufgaben (z.B. Referat, Sitzungsmoderation, Abstract, Stundenprotokoll, Thesenpapier, Projektarbeit oder Portfolio) zu dem Seminar, in dem keine Modulprüfung abgelegt wird.</p>	<p>10 CP</p>

<sup>2</sup> Es kann nur eines der beiden Module angerechnet werden.

[7010144] Praktikum		10 CP	[7010144] Praktikum		10 CP
[7010668] Masterarbeit	[701968801] Masterarbeit 200.000 Zeichen	30 CP	[7010668] Masterarbeit	[701968801] Masterarbeit 200.000 Zeichen	30 CP